

Abs. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

An  
Gemeinde Rietschen  
Forsthausweg 2  
02956 Rietschen

### **Einwilligungserklärung über die Veröffentlichung von Ehejubiläen im „Rietschener Anzeiger“**

Der Rietschener Anzeiger erscheint einmal monatlich zum 1. des Monats laut § 1 Abs. 4 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Rietschen vom 12.04.2010. In der Rubrik „Unsere Jubilare“ werden die Ehejubilare der Gemeinde Rietschen abgedruckt, welche in dem jeweiligen Monat ihr Ehejubiläum begehen. Es werden die Vornamen- und Zunamen, das Heiratsdatum, der Wohnort und das Ehejubiläum veröffentlicht. Als Ehejubiläen gelten das 50., 60., 65., 67., 70. und das 75. Ehejubiläum, siehe auch § 50 Bundesmeldegesetz (BMG). Die Eheleute müssen beide ihre schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt haben.

Hiermit willigen wir

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
Vorname und Name

und

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
Vorname und Name

\_\_\_\_\_  
wohnhaft in (Straße, PLZ, Wohnort)

ein, dass unsere Ehejubiläen, dies sind das 50., 60., 65., 67., 70. und das 75. Ehejubiläum, im Monat unseres Ehejubiläums im Rietschener Anzeiger in der Rubrik „Unsere Jubilare“ mit sofortiger Wirkung veröffentlicht werden dürfen.

Hinweis:

Wir erklären die Kenntnisnahme darüber, dass wir diese Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können, sofern dem Widerruf keine Rechtsgründe entgegenstehen (§ 4 Abs. 3 Sächsisches Datenschutzgesetz [SächsDSG]). Der Widerruf ist schriftlich an die Gemeinde Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen zu richten. Er kann bei Eingang bis Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe berücksichtigt werden. Sofern der Widerruf bzw. keine Einwilligung eines Ehepartners vorliegt, erfolgt keine Veröffentlichung der Ehejubiläen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Vor- und Zuname)